

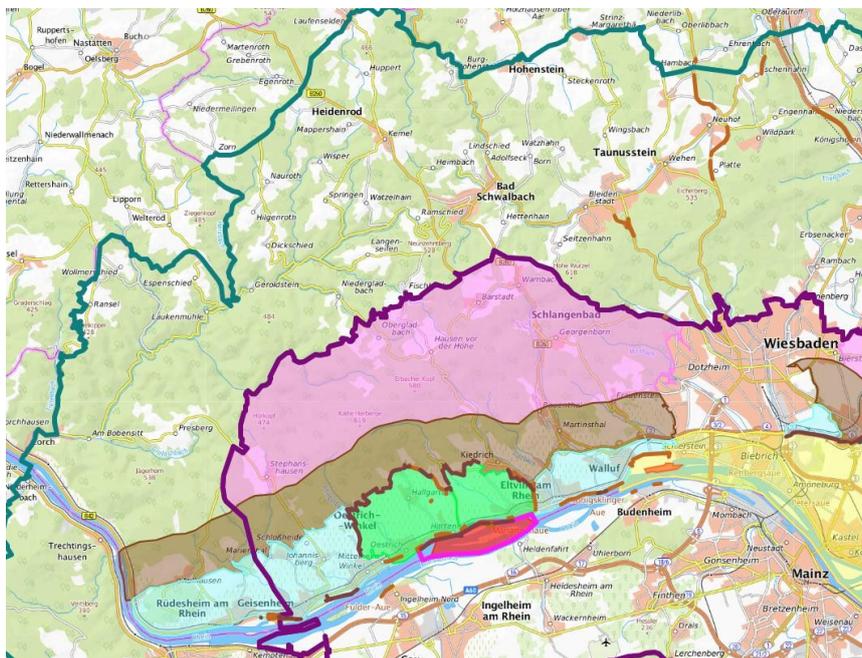
## Vorschriften bei Drückjagden in den Sperrzonen I und II

- **Genehmigungspflicht:** Drückjagden in der weißen Zone und in der 2km-Zone um die weiße Zone.
- **Anzeigepflicht:** die restlichen Gebiete der Sperrzone I und II, die nicht unter die Genehmigungspflicht fallen.

Die „Vorschriften bei Drückjagden in der Sperrzone I und II“ muss unterschrieben und mit der ausgefüllten Tabelle „Anzeigeformular Drückjagden“ (auf der [ASP- Infoseite](#)) an [ASP@rheingau-taunus.de](mailto:ASP@rheingau-taunus.de) geschickt werden.

Bei **anzeigepflichtigen** Drückjagden ist mit vollständigen eingereichten Unterlagen die Drückjagd gestattet und kann durchgeführt werden. Sie erhalten keine Rückmeldung vom Veterinäramt.

Sollte die Drückjagd in Ihrem Revier **genehmigungspflichtig** sein, müssen zusätzlich auf der Karte Jagdkompartimente ([Karten Link](#)) die einzelnen Treiben eingezeichnet werden. Hieraus muss ersichtlich sein, wie gejagt wird. Der Screenshot ist mit den anderen Unterlagen an [ASP@rheingau-taunus.de](mailto:ASP@rheingau-taunus.de) zu schicken. Das Veterinäramt des RTKs wird sich mit Ihnen in Verbindung setzen. Nur nach dem Erhalt einer Genehmigung darf die Drückjagd durchgeführt werden.



### Genehmigungspflicht:

**blaues** und **grünes** Gebiet:  
weiße Zone

**braunes** Gebiet: 2km -Zone

### Anzeigepflicht:

**pinkes** Gebiet: Sperrzone II mit  
Anzeigepflicht

**grün** umrandetes Gebiet ohne  
Farbmarkierung: Sperrzone I  
mit Anzeigepflicht

detailliert unter:

[Link Jagdkompartimente](#)

## 1. Vorgaben bei der Jagd

- a) Personen, die potentiell mit Hausschweinen Kontakt haben, sowie Mitarbeitende von Schweinehaltungsbetrieben sind von der Jagdausübung ausgeschlossen.
- b) Der Einsatz von Hunden erfolgt ausschließlich durch kurzjagende Hunde von Durchgeschützen; der Einsatz weitjagender Hunde und das Schnallen vom Stand sind untersagt. Ein Kontakt von bei der Jagd eingesetzten Hunden mit Schwarzwild ist zu vermeiden.
- c) Sofern ein Kontakt von Hund oder Mensch mit Wildschweinen nicht vermieden werden kann, ist eine Dekontamination durchzuführen. Diese umfasst mindestens das Waschen des Hundes mit geeignetem Shampoo. Insbesondere die Hundepfoten, der Fang, der Riemen und die Halsbänder sind sorgfältig zu reinigen. Die Transportbox ist nach Benutzung zu reinigen und zu desinfizieren.
- d) Ebenfalls hat vor Verlassen der Sperrzonen eine Reinigung und Desinfektion der Schuhe oder ein Schuhwechsel vor Zustieg in das genutzte Kraftfahrzeug zu erfolgen, sofern ein Kontakt mit Wildschweinen oder Wildschweinkadavern stattgefunden hat. Die Jagdkleidung ist nach der Drückjagd bei mindestens 60 Grad Celsius unter Zugabe von Waschmittel zu reinigen. Fahrzeuge, die bei der Jagdausübung in Sperrzonen eingesetzt wurden, dürfen ohne vorhergehende Reinigung und Desinfektion nicht auf einen Schweinehaltungsbetrieb fahren. Hund und Jagdkleidung dürfen ohne Reinigung nicht auf einen Schweinehaltungsbetrieb gebracht werden.
- e) Um eine Aufgasung von Schwarzwild zu vermeiden, sind bei langen Jagden Pausen einzulegen, in welchen die erlegten Wildschweine geborgen werden. Wurde nur anderes Wild als Schwarzwild erlegt, muss keine Pause erfolgen.
- f) Bei der Jagdausübung ist darauf zu achten, dass ein Austreten von Wildschweinblut auf ein Minimum beschränkt wird.
- g) Erlegte Wildschweine sind in auslaufsichere leicht zu reinigenden und zu desinfizierenden Behältnissen zu der benannten Kühlkammer oder zu den vorher benannten Aufbruchplätzen (nur gestattet, wenn außerhalb der weißen Zone und 2km-Zone gejagt wurde) zu transportieren.
- h) Das Treiben von Wild darf nur in Gegenrichtung zum ASP-Zaun erfolgen.

## 2. Vorgaben beim Aufbrechen

Der Aufbruch **im Revier** ist **nur bei anzeigepflichtigen Drückjagden** gestattet!  
Bei genehmigungspflichtigen Drückjagden muss der Aufbruch in den vorab benannten Kühlkammern oder alternativ in Kühlanhängern erfolgen.

### **Für den Fall, dass der Aufbruch im Revier stattfinden soll:**

- a) Das Aufbrechen darf nicht von Personen durchgeführt werden, die potentiell mit Hausschweinen Kontakt haben, sowie von Mitarbeitenden von Schweinehaltungsbetrieben.
- b) Der Ort des Aufbruchs muss getrennt von Publikumsverkehr gelegen sein.
- c) Hunde dürfen keinen Zugang zum Ort des Aufbrechens und keinen Kontakt zu dem Aufbruch selbst, sowie zu mögliche Wildbretreste von Schwarzwild haben.
- d) Beim Aufbrechen ist in geeigneter Weise sicherzustellen (bspw. Betonplatte oder Planen), dass ein Einsickern von Blut oder anderen Flüssigkeiten in das Erdreich vermieden wird. Im Anschluss an das Aufbrechen ist der Platz umgehend zu reinigen und zu desinfizieren. Das Blut ist mithilfe einer auslaufsicheren Wanne, die leicht zu reinigen und zu desinfizieren ist, aufzufangen. Jedoch ist die alleinige Verwendung einer Wanne zum Auffangen des Blutes über ungeschützten Wald- oder Wiesenboden nicht zulässig.
- e) Die Streckenlegung von Schwarzwild ist untersagt.

### **Generell gilt:**

- f) Personen, die am Aufbruch beteiligt waren, haben sich gründlich zu reinigen und mindestens die Kontaktstellen mit einem wirksamen Mittel zu desinfizieren. Ebenso sind sämtliche Gegenstände, die beim Aufbruch verwendet worden sind, zu reinigen und zu desinfizieren. Desinfektionsmittel kann beim Veterinäramt, Heimbacher Straße 7, in 65307 Bad Schwalbach nach vorheriger Kontaktaufnahme abgeholt werden.
- g) Es muss sichergestellt werden, dass von jedem erlegten Wildschwein beim Aufbruch Proben zur serologischen und virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest entnommen werden und jeweils ein vollständig ausgefüllter, zugehöriger Probenbegleitschein (die Verwendung von Original-Untersuchungsbögen ist erforderlich, Kopien sind nicht zulässig) ausgestellt wird. Jede Probe muss der Veterinärbehörde des RTK mit dem zugehörigen Probenbegleitschein, auf dem die Nummer der Wildmarke angegeben sein muss, nach dessen näheren Anweisungen zur Verfügung gestellt werden.  
Als Geokoordinaten müssen für den Fall, dass im Revier aufgebrochen wird, die Koordinaten der Aufbruchsstelle angegeben werden. Sollte der Aufbruch in der Kühlkammer oder im Kühlanhänger erfolgen, so sind die Schusskoordinaten anzugeben.

### 3. Vorgaben beim Einlagern von Wildschwein

- a) Die Anzahl des erlegten Wildes muss den Kapazitäten der benannten Kühlkammer entsprechen. Zudem muss die Probenbearbeitungszeit bei zur Verwertung bestimmten Wildschweinen bedacht werden. Jedes erlegte Wildschwein ist bis zum Vorliegen des negativen Untersuchungsergebnisses in der von der vorab benannten Kühlkammer aufzubewahren.
- b) Jedes erlegte Wildschwein und Teile von diesem dürfen nur in einem auslaufsicheren Behältnis zu der dem Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Rheingau-Taunus-Kreises benannten Kühlkammer verbracht werden.
- c) Der Aufbruch und mögliche Wildbretreste eines jeden erlegten Wildschweins sind für den Zweck der unschädlichen Beseitigung in einem Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 nach Art. 24 Abs. 1 Buchst. a der VO (EG) Nr. 1069/2009 zu entsorgen. Alternativ kann der Aufbruch der Sperrzone I auch auf dem Gelände der **Kläranlage Obere Aar, Vogtlandstraße 28, 65232 Taunusstein-Bleidenstadt** bzw. über bereitstehende Behälter auf dem Bauhof Rüdesheim, Geisenheimer Straße 65, 65385 Rüdesheim am Rhein zu den Geschäftszeiten entsorgt werden. Der Aufbruch der Sperrzone II kann auf dem Gelände der **Kläranlage Grünau, Hattenheim, Grünau 1, 65346 Eltville** abgegeben werden (die Öffnungszeiten finden sich auf der [ASP-Info-Seite](#) des Kreises).

Hiermit versichere ich, dass ich die Vorschriften, die bei der Durchführung einer Drückjagd innerhalb der Sperrzonen I und II gelten, zur Kenntnis genommen habe und bei der geplanten Drückjagd am \_\_\_\_\_ für deren Umsetzung sorgen werde. Des Weiteren werde ich dafür Sorge tragen, dass alle beteiligten Jäger der Drückjagd diese Vorschrift zur Kenntnis nehmen und entsprechend umsetzen.

Mir ist bewusst, dass die Genehmigung jederzeit vom Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Rheingau-Taunus-Kreises zurückgezogen werden kann, sollten bedenken der Einhaltung bestehen oder die Seuchenlage sich ändern. Mir ist ebenfalls bewusst, dass das Veterinäramt des Rheingau-Taunus-Kreises im Falle von Verletzung der Vorschriften eine weitere geplante Drückjagd untersagen kann.

X

verantwortliche Organisator der Drückjagd

X

Ort und Datum